

# RS OGH 1990/11/21 2Ob588/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1990

## Norm

JN §104 Abs2 D

## Rechtssatz

Haben die Streitteile ohne jede Einschränkung die Zuständigkeit eines Gerichtes für "etwaige Streitigkeiten" (aus dem von ihnen geschlossenen Kaufvertrag) vereinbart, so gestattet dies eine Einschränkung der getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung etwa auf Ansprüche auf Vertragserfüllung nicht. Der Wortlaut dieser Vereinbarung kann vielmehr nur dahin aufgefaßt werden, daß die Parteien alle Streitigkeiten im Auge hatten, die sich aus der Tatsache des Vertragsabschlusses ergeben (hier: Auf Nichterfüllung des Vertrages gestütztes Schadenersatzbegehren).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 588/90  
Entscheidungstext OGH 21.11.1990 2 Ob 588/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0046829

## Dokumentnummer

JJR\_19901121\_OGH0002\_0020OB00588\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)